

# RS OGH 1991/6/12 13Os149/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1991

## Norm

StGB §146 C2

## Rechtssatz

Wollte sich der Täter mittels Täuschung bloß einen (verdeckten) Kredit verschaffen, so setzt die Annahme eines auf Zufügung eines Vermögensschädigung gerichteten Tätervorsatzes voraus, daß dieser im Zeitpunkt der Tathandlung es (zumindest) ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, daß er die vereinbarten Raten nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen werde können.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 149/90  
Entscheidungstext OGH 12.06.1991 13 Os 149/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0094600

## Dokumentnummer

JJR\_19910612\_OGH0002\_0130OS00149\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)